

Gesetzentwurf

Hannover, den 06.04.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße im Sinne des Satzes 1 um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Steht mit der Planung

 1. des Baus oder Ausbaus einer Bundesautobahn oder
 2. eines in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauprojekts

die Planung oder Änderung einer anderen Straße oder eines anderen Teils derselben Straße in sachlichem Zusammenhang, so kann die hinsichtlich der anderen Straße oder des anderen Teils derselben Straße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde durch Vereinbarung eine oder mehrere dieser Zuständigkeiten auf die hinsichtlich der Bundesfernstraße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde übertragen; eine Übertragung auf eine Behörde des Bundes ist ausgeschlossen.“
2. In § 43 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die Landesregierung will die Realisierung der wichtigen Straßenbauprojekte vorantreiben und dafür die Planung der Vorhaben beschleunigen (siehe Koalitionsvertrag von SPD und CDU, S. 71, Kapitel 7 Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Digitalisierung, Energie; Kapitel 3 Mobilitätsland Niedersachsen).

Allgemein hat insbesondere der Prozess zur Erlangung des Baurechts einen bedeutenden zeitlichen Einfluss auf den Gesamtprozess. Einsparpotenzial ist aufgrund gesetzlich festgelegter Auslegungs- und Anhörungsfristen nur wenig vorhanden. Die Anzahl der Betroffenen und zu Beteiligten und der damit verbundene Abstimmungsbedarf sind maßgeblich für die Dauer dieser Verfahren. Des

Weiteren hat die Planung von Bedarfsplanmaßnahmen einen Einfluss auf das nachgeordnete Netz bzw. auf Abschnitte desselben Straßenzuges.

In § 38 Abs. 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wurde für die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit geschaffen, bei Änderungen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die mit einer Bedarfsplanmaßnahme in einem sinnvollen planerischen Zusammenhang stehen, sowohl die Zuständigkeit als Antragsteller als auch die Zuständigkeit als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde alternativ oder kumulativ durch jeweils freiwillige Vereinbarung auf die für die Bedarfsplanmaßnahme zuständige Behörde zu übertragen.

§ 38 Abs. 6 NStrG sieht jedoch nicht vor, Planungen desselben Straßenzuges in einem anderen Streckenabschnitt, die zwar im Zusammenhang einer Bedarfsplanmaßnahme zweckmäßigerweise aufgenommen werden könnten, aber den Umfang einer Folgemaßnahme überschreiten und also nicht eine andere Straße des nachgeordneten Netzes, sondern dieselbe Straße betreffen, auf die für die Bedarfsplanmaßnahme zuständige Planfeststellungsbehörde zu übertragen. In solchen Fällen müssten weiterhin zwei unterschiedliche Planfeststellungsbehörden tätig werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der dadurch entstehende umfangreiche inhaltliche und zeitliche Abstimmungsbedarf zu erheblichen Verzögerungen führt. Die Vereinbarung über die Zuständigkeitsübertragung ist vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

Daher ergänzt der vorliegende Gesetzentwurf die Regelung in § 38 Abs. 6 NStrG um die Möglichkeit, die Zuständigkeit auch bei Maßnahmen an anderen Teilen derselben Straße auf die Behörde zu übertragen, die für das Planfeststellungsverfahren für die Bedarfsplanmaßnahme zuständig ist.

2. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Wirksamkeitsprüfung ist im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt worden. Die Regelungen erweisen sich zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks als alternativlos. Von einer Finanzfolgenabschätzung wurde abgesehen. Die Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren lösen keine unmittelbare Verpflichtung für die Straßenbauasträger aus. Es handelt sich lediglich um die Schaffung rechtlicher Möglichkeiten.

Die Erleichterungen, die durch die Planungsbeschleunigung im Einzelfall für die verfahrensführenden Behörden eintreten können, lassen sich nicht beziffern, da die Anwendungshäufigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden kann.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Der Gesetzentwurf löst keine unmittelbaren Kostenfolgen aus und hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Landes oder der Kommunen.

6. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde angehört. Daraufhin sind zwei Stellungnahmen eingegangen, eine gemeinsame des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) und des Niedersächsischen Städtetages (NST) sowie eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in dem dieser im Rahmen eines Sondervotums die Aufnahme einer weiteren Regelung in den Gesetzentwurf gefordert hat. Im Übrigen sind die Stellungnahmen identisch.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel der Verfahrenserleichterung und vertreten die Auffassung, dass damit Planungsprozesse beschleunigt werden können. Sie geben Anregungen für redaktionelle Änderungen und Klarstellungen, die übernommen wurden. Ebenfalls aufgegriffen wurde der Vorschlag, eine an § 17 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßengesetzes (FStrG) orientierte Regelung auch im Landesrecht zu schaffen, soweit es um die

Abgrenzung zwischen nicht planfeststellungsbedürftiger Unterhaltung und Instandsetzung und planfeststellungsbedürftiger Änderung geht. Nicht übernommen wurde die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG zum Wiederaufbau nach Zerstörung durch Naturkräfte und Havarien. Die Beschreibung eines Wiederaufbaus nach Zerstörung durch Naturkräfte oder Havarien führt nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer Verfahrenserleichterung und sorgt auch nicht für eine weitere Klarstellung. Sofern in diesen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen müsste, wäre ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung weiterhin als Trägerverfahren erforderlich.

In seinem Sondervotum schlägt der NLT vor, eine Regelung einzufügen, die die Erhebung von Niederschlagswassergebühren ausschließt. Dem treten die gemeindlichen Verbände entgegen. Da dieses Gesetzgebungsverfahren bereits aus Zeitgründen nicht geeignet erscheint, eine gütliche Einigung der beiden gegensätzlichen Positionen herbeizuführen, wurde der Vorschlag des NLT nicht umgesetzt. Das Thema soll mit den Verbänden diskutiert werden, sobald das Ergebnis eines Gutachtens vorliegt, das das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben hat.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 38):

In Nummer 1 Buchst. a wird auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände die Regelung aus § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG übernommen. Bei Bau und Betrieb (Unterhaltung und Instandsetzung) von Bundesfernstraßen stellt sich immer wieder die Frage der Abgrenzung zwischen nicht planfeststellungsbedürftiger Unterhaltung und Instandsetzung und planfeststellungsbedürftiger Änderung. Der Bundesgesetzgeber hat in § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG den Begriff der Änderung näher bestimmt. Dies wurde wie folgt begründet (vgl. BR-Drs. 582/19, S. 8):

„Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung im Sinne von Satz 1 zu qualifizieren. Da diese Baumaßnahmen regelmäßig - ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen zu erhöhen - nur auf eine Substanzerhaltung und eventuelle Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen zielen, ist es gerechtfertigt, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen und als Unterhaltung zu qualifizieren.“

Neben der baulichen Erweiterung wird durch den Begriff der Änderung die erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise erfasst. Der Begriff der erheblichen baulichen Umgestaltung in sonstiger Weise ist anhand der Auswirkungen der Maßnahme und der Auslösung eines Planungserfordernisses infolge der Baumaßnahme im Einzelfall auszulegen. Eine bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise ist in der Regel dann als erheblich einzustufen, wenn sie eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst.

In Nummer 1 Buchst. b wird die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit auch für Planungen, die einen anderen Teil derselben Straße betreffen, dessen Bau oder Änderung in Zusammenhang mit der Bedarfsplanmaßnahme steht, auf die Behörde zu übertragen, die für die Bedarfsplanmaßnahme zuständig ist.

Allgemein hat insbesondere der Prozess zur Erlangung des Baurechts einen bedeutenden zeitlichen Einfluss auf den Gesamtprozess der Realisierung von Bundesstraßenmaßnahmen. Für die Planfeststellungsverfahren sind Auslegungs- und Anhörungsfristen bundesgesetzlich festgelegt. Ein Einsparpotenzial für die Dauer der Verfahren kann aus der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen generiert werden, für die das Land zuständig ist.

Im Zusammenhang mit einem Bedarfsplanprojekt sind in verschiedenen Fällen zweckmäßigerweise auch Maßnahmen im Zuge des gleichen Bundesstraßenzuges zu realisieren, die durch das Bedarfsplanprojekt ausgelöst sind, aber den Umfang einer Folgemaßnahme überschreiten. Dies kann z. B.

eine direkt angrenzende Aus- oder Neubaustrecke oder der in der Nähe liegende leistungsgerechte Umbau eines Knotenpunktes im Zuge der Bundesstraße sein.

§ 38 Abs. 6 sieht jedoch bisher nicht vor, dass Planungen in einem anderen Teil desselben Bundesstraßenzuges auf die für die Bedarfsplanmaßnahme zuständige Planfeststellungsbehörde übertragen werden können. In solchen Fällen müssten somit weiterhin zwei unterschiedliche Planfeststellungsbehörden tätig werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der durch das Tätigwerden von zwei verschiedenen Planfeststellungsbehörden entstehende umfangreiche zeitliche und inhaltliche Abstimmungsbedarf mit seinem bürokratischen Aufwand zu erheblichen Verzögerungen führt.

Zu Nummer 2 (§ 43 Abs. 7 Satz 2):

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes ist jede Behörde verpflichtet, auch wenn sie nicht Bundesrecht ausführt, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. § 43 Abs. 7 Satz 2 NStrG sieht bislang ein Schriftformerfordernis vor. Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Erklärung künftig auch in Textform, also z. B. per E-Mail (vgl. § 126 b BGB), abgegeben werden können.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.